



Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 625.21; 032.11; 022.32

Tagesordnungspunkt:

TOP 2: Gutachterausschuss

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rottenburg a.N. und der Gemeinde Hirrlingen zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 BauGB (Wertermittlung)

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kenntrnisnahme	Status
Gemeinderat	23.02.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Gemeinderatssitzung nichtöffentlich am 24.07.2018

Gemeinderatssitzung nichtöffentlich am 04.02.2020

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Hirrlingen auf die Stadt Rottenburg am Neckar wird zugestimmt.
2. Die derzeit für die Amtszeit vom 05.06.2020 bis 04.06.2024 bestellten Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Hirrlingen werden aufgrund des Beitritts zum gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar mit Wirkung zum 01.07.2021 abberufen.
3. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar wird zur Abrechnung dessen Leistungen das entsprechende Rottenburger Satzungsrecht auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen erstreckt. Um Unklarheiten zu vermeiden, darf das entsprechende Hirrlinger Satzungsrecht nicht mehr zur Anwendung kommen. Es wird daher die Satzung zur Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung beschlossen (siehe Anlage).
4. Die Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hirrlingen wird beschlossen (siehe Anlage).

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 192 ff BauGB) und der Gutachterausschussverordnung von Baden-Württemberg (GuAVO) werden in Gemeinden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.

Als Aufgaben des Gutachterausschusses sind in § 193 BauGB u.a. genannt:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken
- Führung einer Kaufpreissammlung



- Ermittlung von Bodenrichtwerten

Seit der Novellierung der GuAVO vom 26.09.2017 ist gesetzlich festgelegt, dass „für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses [...] eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich“ ist.

Die Begründung zur Novelle konkretisiert, dass eine ausreichende Zahl bei ca. 1.000 Kauffällen pro Jahr angenommen werden kann.

In der Gemeinde Hirrlingen werden im Durchschnitt ca. 50-60 Kauffälle pro Jahr erfasst. Die Anzahl der Gutachten, welche vom Gutachterausschuss angefertigt werden, beläuft sich auf ca. 0 - 3 Stück pro Jahr.

Eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses in der Gemeinde Hirrlingen im Sinne des Gesetzgebers ist demnach aufgrund der Anzahl der Kauffälle nicht möglich.

Mit der Novellierung der GuAVO wurden die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Aufgabenerfüllung wesentlich erweitert.

Es können nun benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises gemeinsame Gutachterausschüsse bilden. Durch die größeren Zuständigkeitsbereiche kann die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht werden, um das erforderliche Maß von mindestens 1.000 Stück pro Jahr zu erfüllen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinden Ammerbuch, Starzach und Neustetten haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Gutachterausschuss gebildet.

Die Voraussetzungen für einen Beitritt der angrenzenden Gemeinde Hirrlingen wurden im Vorfeld überprüft und sind gegeben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 die Wertermittlung für die Grundsteuer als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat.

Hauptkritikpunkt war, dass die zugrunde gelegten Werte die tatsächlichen Wertentwicklungen nicht mehr in ausreichendem Maße widerspiegeln. Die bisher verwendeten Einheitswerte stammen von 1964 (alte Länder) bzw. 1935 (neue Länder).

Der Gesetzgeber hat mittlerweile eine Neuregelung getroffen, die eine realitätsgerechtere Besteuerung, auch im Verhältnis der Grundstücke zueinander, gewährleistet.

Für die administrative Umsetzung der Steuer hat das Gericht eine Frist (bis 31. Dezember 2024) gesetzt.

Einer der Eckpunkte ist, dass Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund- und Boden die Bodenrichtwerte sein sollen.



Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Verwaltung ein Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg a.N.

- zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach der Gutachterausschussverordnung von Baden-Württemberg und
- aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die anstehende Grundsteuerreform

unumgänglich.

Um die Pflicht zur Aufgabenerfüllung abzutreten und auf den bestehenden gemeinsamen Ausschuss zu übertragen, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. abzuschließen (s. Anlage).

Ein Zusammenschluss würde neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung zwangsläufig im Nachgang folgende weitere Beschlüsse erfordern:

- Abberufung der bestellten Gutachter der Gemeinde Hirrlingen
- Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung der Gemeinde Hirrlingen
- Satzungsänderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hirrlingen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen abgestimmt; die Genehmigungsfähigkeit wurde am 04.02.2021 in Aussicht gestellt.

Die beitretenden Gemeinden müssen sich an den tatsächlichen Personal- und Sachkosten nach Kostenverteilungsschlüssel (Verhältnis der Kauffälle aus der jeweiligen Gemeinde zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle für den Hoheitsbetrieb bzw. Verhältnis der Gutachten auf dem Gemeindegebiet zur Gesamtzahl aller Gutachten eines Jahrgangs für den „Betrieb gewerblicher Art“) beteiligen.

Für das erste Jahr (Abwicklung des Zusammenschlusses) wird eine pauschale Kostenbeteiligung vereinbart.

Seitens der Gemeinde Hirrlingen könnten zwei entsprechend sachkundige Personen als Gutachter in den gemeinsamen Ausschuss entsandt werden. Dies wurde mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bereits besprochen.

Der Sitz der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ist in Rottenburg a.N.

Der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Thomas Krug, wird in der Sitzung anwesend sein und für mögliche Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlagen

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Aufhebungssatzung Gutachterausschussgebührensatzung
- Satzungsänderung Verwaltungsgebührensatzung



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

**Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung
von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)
vom 18.02.1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 18.02.1992 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Bildung eines Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Abs. 1 BauGB auf die Stadt Rottenburg a.N. in Kraft, frühestens jedoch zum 01.07.2021.

Hirrlingen, den 23.02.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neustetten, den 23.02.2021

Christoph Wild
Bürgermeister



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von** **Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)** **vom 18.08.1992** (zuletzt geändert am 07.11.2000)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, und 11 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Aufhebung der Gebührenpositionen für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung.

Die Gebührenpositionen unter Nr. 14 „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses“ werden aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Bildung eines Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Abs. 1 BauGB auf die Stadt Rottenburg a.N. in Kraft, frühestens jedoch zum 01.07.2021.

Hirrlingen, den 23.02.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, den 23.02.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

~~Ausfertigung Nr. 1: Stadt Rottenburg am Neckar
Ausfertigung Nr. 2: Stadt Rottenburg am Neckar
Ausfertigung Nr. 3: Gemeinde Hirrlingen
Ausfertigung Nr. 4: Gemeinde Hirrlingen
Ausfertigung Nr. 5: Regierungspräsidium Tübingen~~

Entwurf vom 18.02.2020 (Krug)
Entwurf vom 18.01.2021 (Krug)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)
von der Gemeinde Hirrlingen auf die Stadt Rottenburg am Neckar

Die

Stadt Rottenburg am Neckar
(Landkreis Tübingen)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher
- nachstehend "Stadt Rottenburg" genannt -,

und die

Gemeinde Hirrlingen
(Landkreis Tübingen)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Wild
- nachstehend "Gemeinde Hirrlingen" genannt -,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Hirrlingen auf die Stadt Rottenburg auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) (Änderungshistorie vor Endfassung überprüfen),
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) (Änderungshistorie vor Endfassung überprüfen) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 261, 262) (Änderungshistorie vor Endfassung überprüfen):

§ 1

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ammerbuch und die Stadt Rottenburg arbeiten im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 -197 BauGB) zusammen und haben mit Wirkung zum 01.07.2018 den „gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar“ mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bei der Stadt Rottenburg am Neckar gebildet.

Durch den Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die für den Zusammenschluss erforderliche „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB von der Gemeinde Ammerbuch auf die Stadt Rottenburg am Neckar“ vom 16.05.2018 wurde am 06.06.2018 vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt. Mit dem Zusammenschluss gingen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB von der Gemeinde Ammerbuch zur Erfüllung auf die Stadt Rottenburg über.

Die Gemeinden Neustetten und Starzach sind dem gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar durch die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 10.04.2019, genehmigt durch das Regierungspräsidium Tübingen am 11.06.2019, mit Wirkung zum 15.09.2019 beigetreten.

Alle beteiligten Gemeinden haben jeweils in § 1 ihrer öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgehalten, dass diese Form der Zusammenarbeit um weitere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

Die Gemeinde Hirrlingen möchte dem zwischen den Gemeinden Ammerbuch, Neustetten und Starzach sowie der Stadt Rottenburg bestehenden Zusammenschluss beitreten und damit Teil des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar werden. Die Gemeinde Hirrlingen erkennt die vorstehend genannten Ziele des Zusammenschlusses für sich an und überträgt ihre Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB ebenfalls zur Erfüllung auf die Stadt Rottenburg.

Die Gemeinde Hirrlingen und die Stadt Rottenburg sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 2

Übertragung der Aufgabe

1. Die Gemeinde Hirrlingen überträgt die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Rottenburg (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Hirrlingen zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Rottenburg über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Rottenburg nimmt die Übertragung an. Die Stadt Rottenburg ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.
Die Gemeinde Hirrlingen bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Gemeinde Hirrlingen und die Stadt Rottenburg vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 3

Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Rottenburg kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Rottenburg am Neckar und der Gemeinde Hirrlingen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Rottenburg das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Rottenburg.
3. Der Gemeinde Hirrlingen ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen (Erstreckungssatzung Hirrlingen)“ bekannt. Sie stimmt ihm hiermit zu.
4. Die Stadt Rottenburg kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
5. Die Gemeinde Hirrlingen verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 18.02.1992, zuletzt geändert am 07.11.2000 sowie die Ziffern 14, 14.1 und 14.2 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung vom 18.08.1992 in der Fassung vom 07.11.2000 bis zum 30.06.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 aufzuheben.

§ 4

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Rottenburg erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Rottenburg am Neckar erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Rottenburg stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Rottenburg, der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behälter zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Rottenburg aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Rottenburg gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige,... . Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Rottenburg. Sie wird für das Gebiet der Gemeinde Hirtlingen mit dieser abgestimmt.

6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Gemeinde Hirrlingen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem GeoMedia.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5

Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Gemeinde Hirrlingen stellt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Rottenburg mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem (soweit vorhanden) die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungsplan,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, DSL Leerrohre, Straßenbeleuchtung,...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...
 - ...

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei der Gemeinde Hirrlingen aktualisiert werden übergibt die Gemeinde Hirrlingen das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Rottenburg.

2. Die Gemeinde Hirrlingen übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Gemeinde Hirrlingen in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Gemeinde Hirrlingen übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hirrlingen.
4. Die Gemeinde Hirrlingen ermöglicht den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten,
 - ...

Die Gemeinde Hirrlingen benennt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der Gemeinde Hirrlingen erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Gemeinde Hirrlingen zurück gegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Gemeinde Hirrlingen ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hirrlingen zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Gemeinde Hirrlingen ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die Gemeinde Hirrlingen übersendet der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirrlingen (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).
8. Die bei der Gemeinde Hirrlingen eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Gemeinde Hirrlingen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Rottenburg weitergeleitet.

§ 6

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird der bei der Stadt Rottenburg bestehende

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar“

- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -

erweitert. Der gemeinsame Gutachterausschuss wird mit dem in Kraft treten dieser Vereinbarung Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hirrlingen.

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Rottenburg in Abstimmung mit der Gemeinde Hirrlingen und den weiteren beteiligten Gemeinden festgelegt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Verwaltung der Gemeinde Hirrlingen bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorbereitet (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“.

Er setzt sich bisher aus den jeweiligen Vertretern

- des Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit (ehem. technischer Ausschuss) der Stadt Rottenburg,
- des Technischen Ausschusses der Gemeinde Ammerbuch,
- des Gemeinderats der Gemeinde Neustetten (in Ermangelung eines technischen oder vergleichbaren Ausschusses) und
- des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Starzach

zusammen und wird nun um die Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Hirrlingen erweitert, da in der Gemeinde Hirrlingen kein technischer (oder vergleichbarer Ausschuss) gebildet wurde. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Ausschusses für Bauen und Nachhaltigkeit der Stadt Rottenburg.

6. Die Gemeinde Hirrlingen kann gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Rottenburg zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses, Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Rottenburg gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Die Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden in der Sitzung am 09.04.2019 vom Gemeinderat der Stadt Rottenburg bestellt. Ihre Amtszeit begann am 01.05.2019 und endet am 30.04.2023.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hirrlingen wurden in der Sitzung am 15.12.2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen bestellt. Ihre Amtszeit begann am 05.06.2020 und endet am 04.06.2024.

Da die Gemeinde Hirrlingen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Rottenburg überträgt entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinde Hirrlingen verpflichtet sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der Amtsperiode vom 05.06.2020 bis 04.06.2024 mit Wirkung zum 01.07.2021 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Stadt Rottenburg verpflichtet sich im Gegenzug, die mit der Gemeinde Hirrlingen abgestimmten Gutachter für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 30.04.2023 (Ende der Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rottenburg am Neckar) nachzubestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ist bei der Stadt Rottenburg eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses
bei der Stadt Rottenburg am Neckar“.**

§ 8

Übergang der Aufträge

Die bisher bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Hirrlingen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Rottenburg verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Rottenburg.

§ 10

Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinde Hirrlingen beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Rottenburg entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 10 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.

Die Gemeinde Hirrlingen trägt die Kosten, die mit der Übergabe und Integration der digitalen Geodatenbestände der Gemeinde Hirrlingen vom Geoinformationssystem „Ingrada web“ (Fa. Softplan) der Gemeinde Hirrlingen in das Geoinformationssystem „GeoMedia“ (Fa. Hexagon) bei der Stadt Rottenburg zusammenhängen (vgl. § 5 Ziff. 1). Hinweis: Dieser Absatz kann entfallen, wenn die Gemeinde Hirrlingen ihr GIS-System bis zur Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf GeoMedia umgestellt hat und somit alle beteiligten Gemeinden auf derselben GIS-Plattform arbeiten.

2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Rottenburg wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)**

- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art
- einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

- b) **Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):**
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
- a) Für den „Hoheitsbetrieb“:
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
- b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile) die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Abs. 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Aus den Daten des Vorjahres werden die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Stadt Rottenburg und der Gemeinde Hirrlingen bis zum 30.06. des Folgejahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Beispiel: Aus den Daten des Jahrgangs 2021 werden zwei Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und der Gemeinde Hirrlingen bis zum 30.06.2022 schriftlich mitgeteilt. Anhand der Kostenverteilungsschlüssel aus den Daten des Jahres 2021 wird die Kostenbeteiligung des Jahres 2022 berechnet.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Rottenburg den Mitarbeitern der Gemeinde Hirrlingen jederzeit Einsicht in deren Unterlagen.

Sollten die Stadt Rottenburg und die Gemeinde Hirrlingen über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung)

4. Da für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung und dem 31.12.2021 noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Rottenburg und die Gemeinde Hirrlingen hiermit ersatzweise eine pauschale Kostenbeteiligung der Gemeinde Hirrlingen an den Personal- und Sachkosten der Stadt Rottenburg in Höhe von 9.800,- €. Von dieser pauschalen Kostenbeteiligung entfallen 8.300,- € auf den „Hoheitsbetrieb“ und 1.500,- € auf den „Betrieb gewerblicher Art“. Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der Gemeinde Hirrlingen vom 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgegolten.
5. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 01.01.2021 beurkundet wurden und die das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen betreffen, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine gerechte Kostenbeteiligung der Gemeinde Hirrlingen zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn die Finanzverwaltung zu Zwecken der steuerlichen Bewertung des Grundbesitzes die Ermittlung von Bodenrichtwerten nach ergänzenden Vorgaben der Finanzverwaltung zum jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt oder sonstigen Feststellungszeitpunkten fordert (§ 196 Abs. 1 Satz 6 BauGB).
6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Gemeinde Hirrlingen beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Gemeinde Hirrlingen. Dies gilt auch für die Aufträge, die gemäß § 8 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Rottenburg am Neckar übergehen. Soweit es sich dabei um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt (bspw. bei der Erstattung von Verkehrswertgutachten) kommt zur Gebühr jedoch die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Gemeinde Hirrlingen beantragt wurden und die gemäß § 8 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss übergehen, vereinbaren die Stadt Rottenburg und die Gemeinde Hirrlingen im Innenverhältnis, dass der Gemeinde Hirrlingen die eingenommenen (Netto-)Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung der Gemeinde Hirrlingen zustehen, während die Stadt Rottenburg einen Anspruch auf Vergütung ihres Aufwands gemäß der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Rottenburg gegenüber der Gemeinde Hirrlingen hat.

7. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinde Hirrlingen kann von der Stadt Rottenburg als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Rottenburg innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Gemeinde Hirrlingen zur Zahlung fällig.

8. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinde Hirrlingen am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b)) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 11

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Rottenburg ist verpflichtet, der Gemeinde Hirrlingen jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde Hirrlingen entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Rottenburg benennt der Gemeinde Hirrlingen einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Rottenburg verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Rottenburg haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Beide Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Rottenburg Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rottenburg am Neckar. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 15

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Rottenburg
 - zwei für die Gemeinde Hirrlingen
 - eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 16

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat dieser Vereinbarung am ... (Datum ergänzen) zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat dieser Vereinbarung am ... (Datum ergänzen) zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von der Gemeinde Hirrlingen und der Stadt Rottenburg öffentlich bekanntzumachen. Sie wird **am 01.07.2021 rechtswirksam**.
5. Die Stadt Rottenburg teilt der zentralen Geschäftsstelle die Erweiterung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

- - - - -

Rottenburg am Neckar, den ... (Datum)

**STADT ROTTENBURG am Neckar
BÜRGERMEISTERAMT**

.....
(Oberbürgermeister Stephan Neher)

Hirrlingen, den ... (Datum)

**GEMEINDE HIRRLINGEN
BÜRGERMEISTERAMT**

.....
(Bürgermeister Christoph Wild)

Anlage:

Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Hirrlingen (Erstreckungssatzung Hirrlingen)“



Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt / Br

Aktenzeichen: 022.32

Tagesordnungspunkt:

TOP 3 - Bausachen

a) Erweiterung der Schule Hirrlingen

b) Mobiles Mietgebäude für die Kernzeltbetreuung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	23.02.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Baubeschluss in der Sitzung des Gemeinderats vom 26.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu den Bauvorhaben.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.01.2021 den Beschluss für den Bau der Schulerweiterung gefasst. Die Baumaßnahme sieht zunächst den Abbruch des Pavillons vor. Anschließend soll entsprechend den Planungen des Büros Schillinger, welche dem Gremium in der Sitzung vom 15.12.2020 vorgestellt wurden, begonnen werden.

Die vorliegenden Planungen und Antragsunterlagen sehen für die Unterbringung der Kernzeitenbetreuung, für welche derzeit im Pavillon zwei Räume zur Verfügung stehen, ein temporäres Mietgebäude vor.

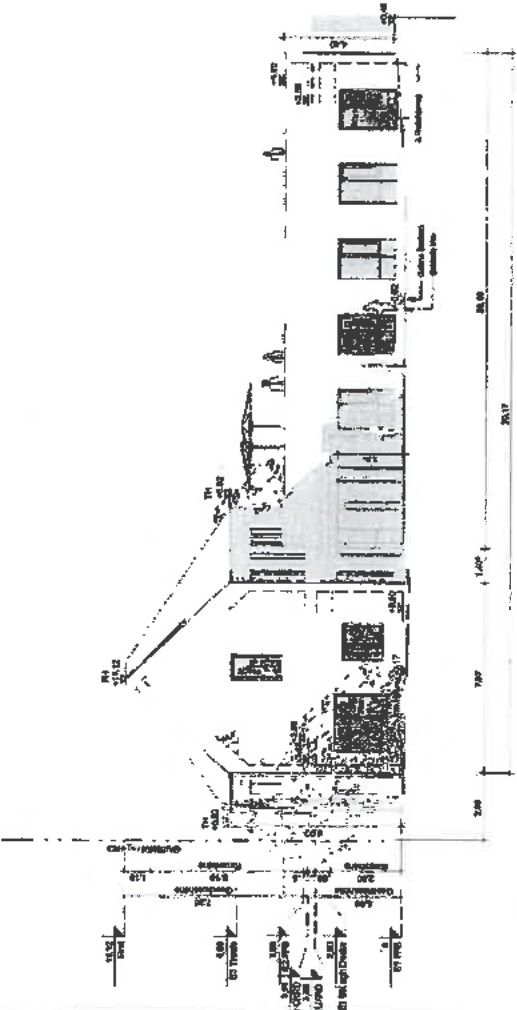
Auf die in der Anlage beigefügten Planunterlagen, bestehend aus Lageplan und Ansichten wird verwiesen.

Das Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Projekt fügt sich in die vorhandenen Baustrukturen (vorhandenes Schulgebäude, Festplatz, umgebende Wohngebäude, Bürgerhaus) ein.

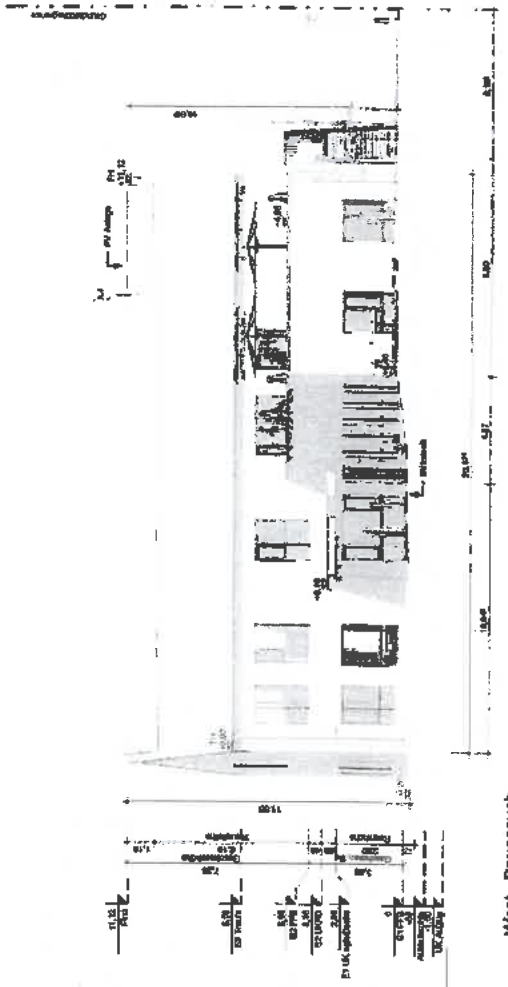
Die Nachbarteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Architekt Frank Schillinger wird in der Sitzung anwesend sein und für eventuelle weitere Fragen zum Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

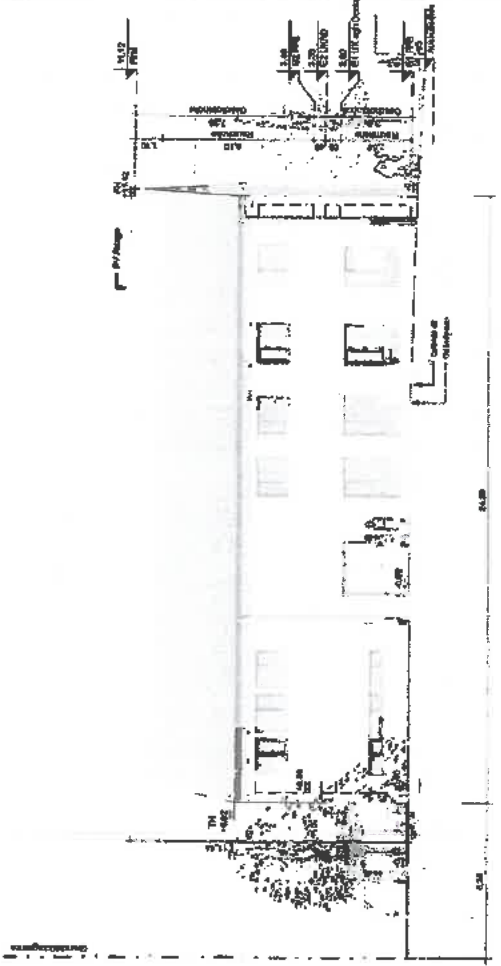
Anlagen: Lageplan, Schnitt



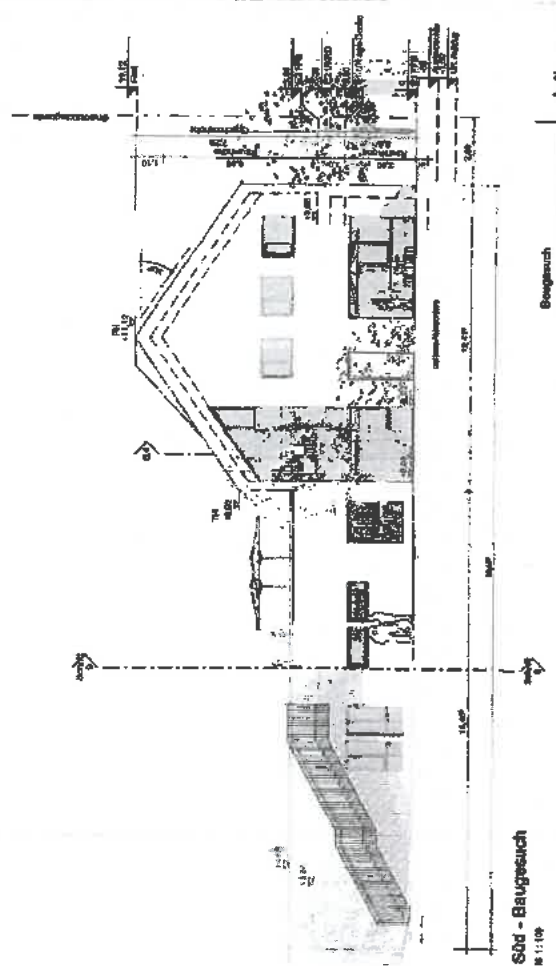
Nord - Baugeseuch
M 1:100



West - Baugeseuch
M 1:100



Ost - Baugeseuch
M 1:100



Süd - Baugeseuch
M 1:100

Baugesuch

Projekt: Neubau für die Ochs- und
Hofweidenstraße für Familien
in der Ochs- und Hofweidenstraße
in der Ochs- und Hofweidenstraße
in der Ochs- und Hofweidenstraße
in der Ochs- und Hofweidenstraße

Projekt: **schilling**
Architekten

Ulmerstraße 10, D-1000 Berlin

Telefon: 030 200 10 10
Telefax: 030 200 10 11

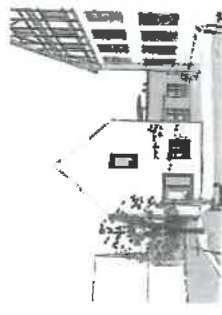
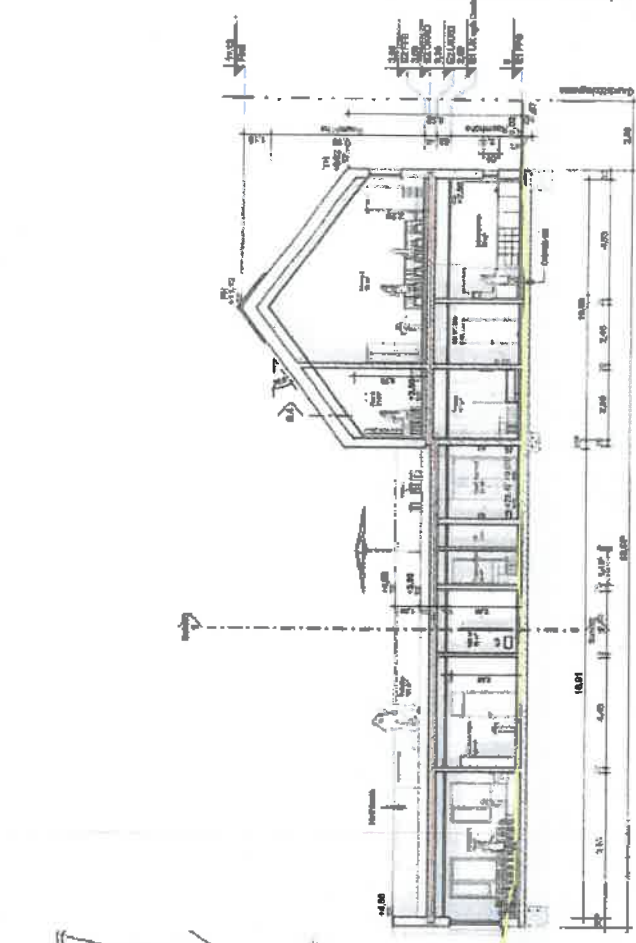
Architekt: **schilling**
Architekten

Ulmerstraße 10, D-1000 Berlin
Telefon: 030 200 10 10
Telefax: 030 200 10 11

Druck: **schilling**
Architekten

Druck: 11.10
Maßstab: 1:100

11.10.10

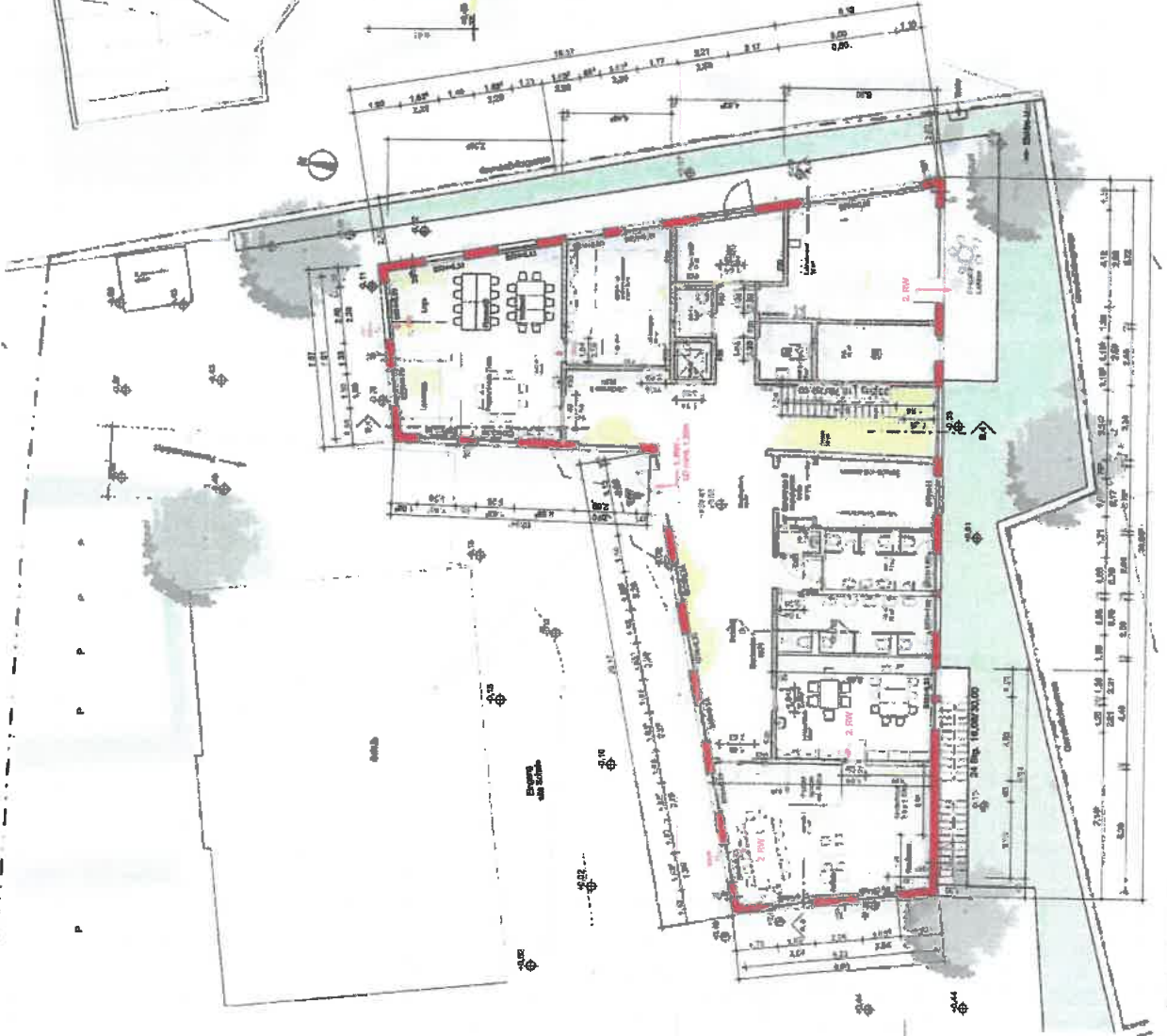


schüringer
architekten

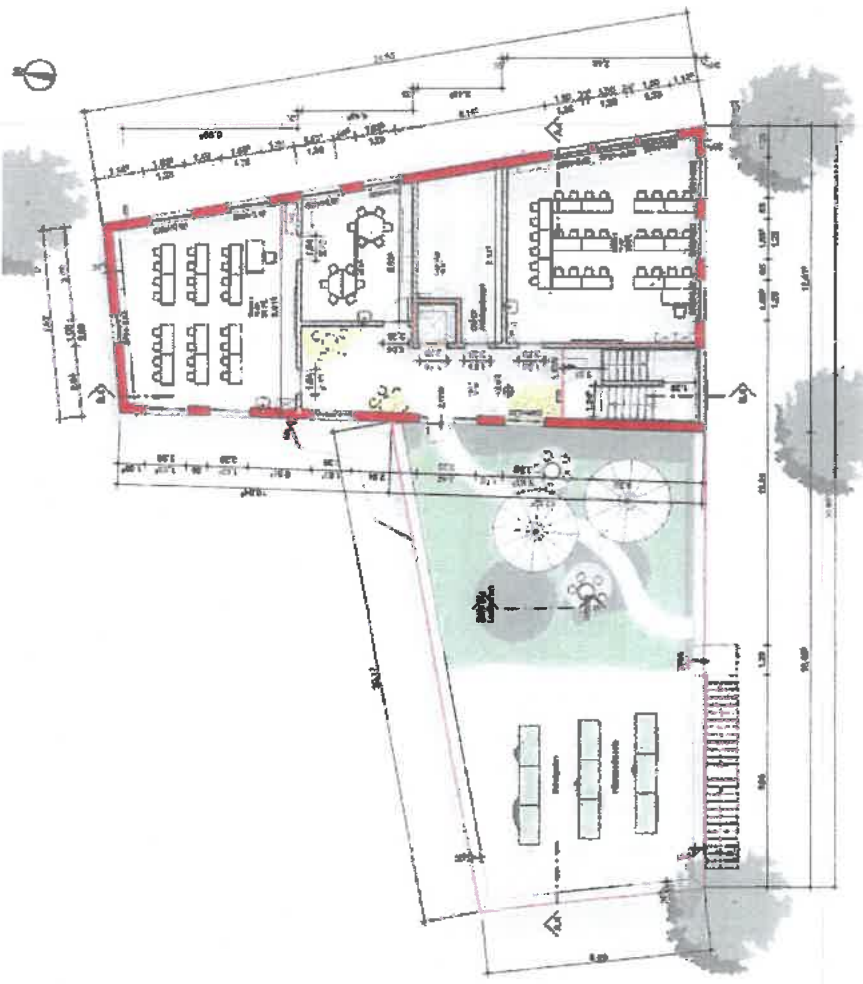
Projekt: Innere St. Elisabeth
Annenkloster - Erweiterung des Konvents
Standort:
Bauherr: Innere St. Elisabeth
Architekturbüro:
Schüringer
Friedrichstraße 11
10117 Berlin

Projekt: Innere St. Elisabeth
Annenkloster - Erweiterung des Konvents
Standort:
Bauherr: Innere St. Elisabeth
Architekturbüro:
Schüringer
Friedrichstraße 11
10117 Berlin

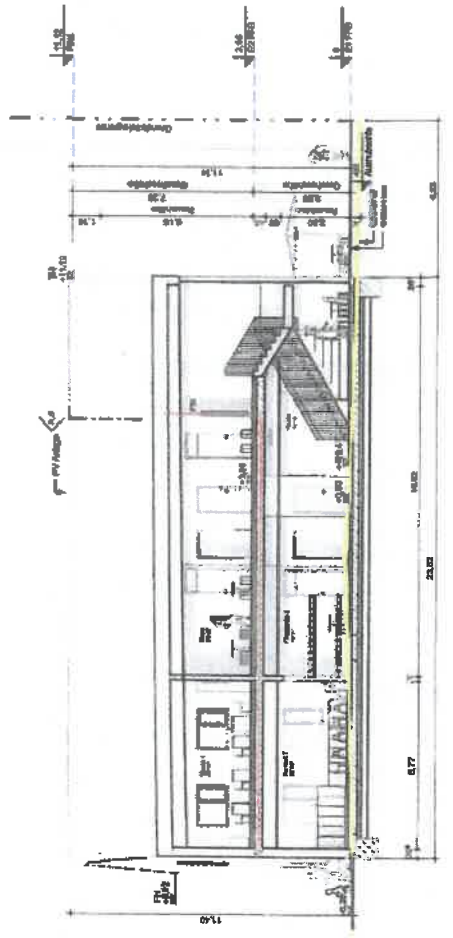
Projekt: Innere St. Elisabeth
Annenkloster - Erweiterung des Konvents
Standort:
Bauherr: Innere St. Elisabeth
Architekturbüro:
Schüringer
Friedrichstraße 11
10117 Berlin



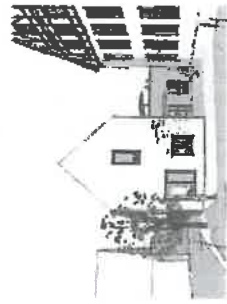
Erdgeschoss - E1
1:100



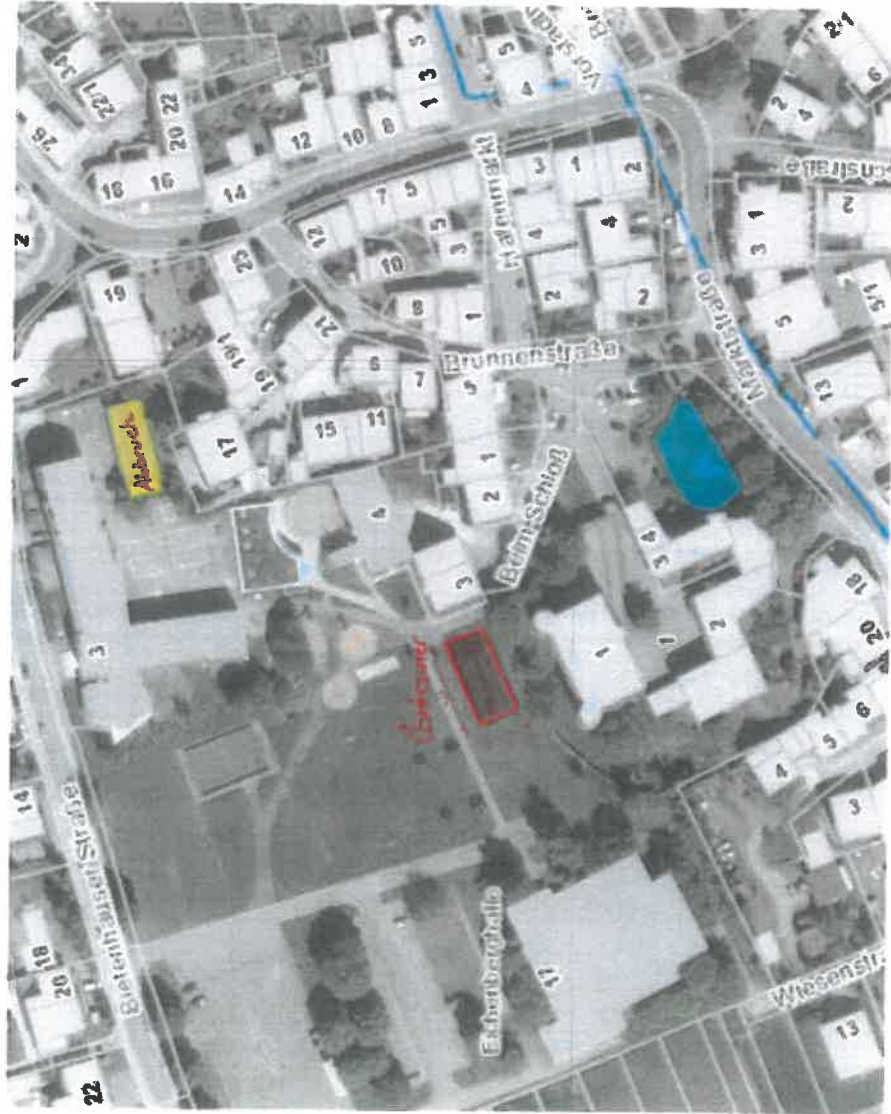
Chergeschoss - E2
M 1:100



B.4
M 1:100



Baugesetz
 Projekt: Neubau des Dienstleistungsbaus für Gewerbe
 Auftraggeber: Gewerbezentrum
 Projekt: Gewerbezentrum
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner
 Entwurf: schillingner





Sitzungsvorlage

Amt: Kämmerei / Bü

Aktenzeichen: 902.41

Tagesordnungspunkt:

TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2021 - Beratung und Beschlussfassung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Beschluss/Kennntnisnahme	Status
Gemeinderat	23.02.2021	Beschlussfassung	öffentlich

Stand der Beratung/Verweise:

Einbringung Entwurf Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan am 26.01.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan.

Sachverhalt (inkl. finanzielle Auswirkungen):

In der Gemeinderatssitzung am 26.01.2021 wurde von der Verwaltung der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2021 eingebracht und bereits mit seinen wesentlichen Inhalten dem Gemeinderat vorgestellt.

Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge sind seither bei der Verwaltung nicht eingegangen.

Seit der Einbringung des Haushaltes haben sich keine Änderungen ergeben. Die Anfrage aus dem Gemeinderat wegen der Umsetzung eines öffentlichen WLAN's (WiFi4U) kann im Rahmen der Haushaltsmittel des Haushaltsplans 2021 umgesetzt werden. Somit sind die Planansätze unverändert geblieben.

Die Verwaltung wird den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 nochmals kurz vorstellen und evtl. Fragen beantworten.

Der Gemeinderat sollte den Haushaltsplanentwurf beraten und nach Möglichkeit die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2021 beschließen.

Anlagen

- Haushaltssatzung 2021



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.133.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.013.300
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-879.600
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-879.600
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6) von	-879.600

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.869.900
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.301.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-431.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	952.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.125.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.173.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.604.700
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	205.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-205.000
2.11	Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.809.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR.

Hirrlingen, 23.02.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Hinweis

Die Realsteuerhebesätze sind in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt. Sie betragen für die Grundsteuer A 320 v. H., für die Grundsteuer B 320 v. H. und für die Gewerbesteuer 340 v. H. der Steuermessbeträge.